

### Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen  
am Rhein (Bereich

Öffentlichkeitsarbeit)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 35/2016

ausgegeben am: 22. Juni 2016

### Sitzung des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

Die Mitglieder des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen treten am

**Freitag, 24. Juni 2016, 14 Uhr,**  
**Speisesaal, am Kaiserwörthdamm 3,**

zusammen.

### T a g e s o r d n u n g Öffentliche Sitzung

1. Kanalerneuerung Hans-Warsch-Straße  
- Maßnahmegenehmigung -
2. Verbindungskanäle Kallstadter Straße  
- Maßnahmegenehmigung -
3. Anfragen und Mitteilungen

In der nichtöffentlichen Sitzung werden der Jahresabschluss, Maßnahmegenehmigungen, Vergaben, Informationen und Personalangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 15.06.2016

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

## Sitzung des Hauptausschusses

Die Mitglieder des Hauptausschusses treten am

**Montag, 27. Juni 2016, 15 Uhr,  
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

### Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene - Sachstandsbericht zur Umsetzung
2. 1. Bericht zur Budgetentwicklung 2016
3. Anschaffung eines digitalen Dokumentationssystems - Genehmigung der Maßnahme
4. Anschaffung eines Einsatzleitwagens (ELW) - Genehmigung der Maßnahme
5. Anschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20 KatS) - Genehmigung der Maßnahme
6. Anschaffung eines Gerätewagen Messtechnik (GW - Mess (RP)) - Genehmigung der Maßnahme

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Grundsatzangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 21.06.2016

gez.

Dr. Eva Lohse  
Ortsvorsteher/in

## Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses treten am

**Donnerstag, 30. Juni 2016, 15 Uhr,  
Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

### Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- I. Information der Verwaltung
- II. Beschlüsse
  1. Zuschuss zu Sanierungsmaßnahmen an Kindertagesstätten Freier Träger nach Vereinbarung Kofinanzierung Ziffer 1 (70 % Zuschuss)  
Prot. Kindergarten Dietrich-Bonhoeffer-Zentrum, Brebacher Straße 11
  2. Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ 2016 bis 2019 - Verbund Ludwigshafen

3. Entgeltvereinbarung mit der Ökumenischen Fördergemeinschaft GmbH für die Wohngruppe in der Von-der-Tann-Straße in Ludwigshafen
  
- III. Berichte
  1. 50 Jahre LuZiE
  2. Jugendberufsagentur
  
- IV. Anfragen
  1. Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion;  
Angebot für Kinder- und Jugendliche in Mundenheim
  2. Anfrage des Stadtjugendringes Ludwigshafen am Rhein e. V.;  
Handlungskonzept zur Vermeidung von Kinder- und Jugendarmut in Ludwigshafen

Nicht öffentlicher Teil

Vergabeangelegenheiten

Ludwigshafen, 21.06.2016

gez.

Walter Münzenberger

Vorsitzender

**Bekanntmachung zur Teilnahme am Vergabeverfahren**

Die Stadt Ludwigshafen beabsichtigt, eine 3-gruppige Kindertagesstätte im Grenzbereich der Stadtteile Mundenheim/Gartenstadt (nördlich: Knappenbergstraße, südlich: Umspannwerk und Verlängerung Verbrauchermarkt, östlich: Bahnlinie (Wattstraße/Bgm. Butscher Straße), westlich: Maudacher Straße/Bruchwiesenstraße) zu betreiben. Hierfür ist vorgesehen, dass ein Investor die Kindertagesstätte nach einem von der Stadt Ludwigshafen vorgegebenen Raum- und Ausstattungsprogramm auf eigenen Grund und Boden errichtet und die hierfür erforderlichen Bauleistungen in eigenem Namen und für eigene Rechnung vergibt. Das Raumprogramm weist eine Bruttogrundfläche von ca. 1.100 m<sup>2</sup> aus. Die Fläche des nicht überbauten Außengeländes muss mindestens 850 m<sup>2</sup> betragen. Detailangaben werden mit der Aufforderung zur Angebotserstellung übermittelt. Das Projekt kann entweder durch Umbau, Erweiterungsbau, Sanierung oder Modernisierung einer Bestandsimmobilie oder durch Planung und Errichtung eines Neubaus realisiert werden. Die Stadt Ludwigshafen beabsichtigt, das in fremdem Eigentum stehende Gebäude als Kindertagesstätte für eine Dauer von ca. 20 Jahren zu mieten.

Die Leistungen werden im Verfahren der Freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 3 VOB/A mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb vergeben.

Unkosten und Aufwendungen, die den Bewerbern im Rahmen des Vergabeverfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

Ansprechpartner für Rückfragen:

- ▶ Bereich Kindertagesstätten, Herr R. Leidig, Telefon 0621 504-2800,  
Rudolf.Leidig@Ludwigshafen.de
- ▶ Bereich Gebäudemanagement, Herr R. Bernhard, Telefon 0621 504-4610,  
Rainer.Bernhard@Ludwigshafen.de

Den Teilnahmeanträgen sind folgende Nachweise zur Eignung beizufügen:

- a) Umsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und Planungsleistungen für Bauwerke betrifft,

- b) Angabe von Bauprojekten in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vollendet wurden, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- c) Eintragung des Bewerbers in ein Berufsregister,
- d) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bewerbers eröffnet oder beantragt ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- e) Angaben, ob sich das Unternehmen des Bewerbers in Liquidation befindet,
- f) Versicherung, dass keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder als späterer Bieter in Frage stellt und dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurden,
- g) Erklärung, dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat,
- h) Erklärung, dass der Bewerber über ein geeignetes Grundstück verfügt oder ein solches beschaffen kann unter genauer Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks (Anschrift, Flurstück-Nummer, Fläche).

Ihre aussagekräftige Bewerbung erbitten wir schriftlich bis spätestens 12.07.2016 mit dem Hinweis „Bewerbung Kita Mundenheim“ an:

Stadt Ludwigshafen  
Bereich Bauverwaltung - Submissionsstelle  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen

### **Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes** **(BlmSchG)**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz-gesetzes (Verordnung über das Genehmigungs-verfahren) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 69 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der zuletzt gültigen Fassung wird hiermit folgender Vorbescheid öffentlich bekannt gemacht.

Auf Antrag vom 15.12.2015 wird der Firma

BASF SE  
Carl-Bosch-Straße 38  
67056 Ludwigshafen

für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Acetylen

an dem Standort

Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein, Werksgelände der BASF in Ludwigshafen, Gemarkung Edigheim, Flurstücke 1712/09, 1712/20, Blockfeld W 100-2

aufgrund des § 9 Bundesimmissionsschutzgesetzes -BlmSchG- in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 und der Ziffer 4.1.1 E/G des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der gültigen Fassung und der 9. BlmSchV

unbeschadet der Rechte Dritter ein

## **Vorbescheid**

über die Eignung des Standortes und über die Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb erteilt.

Damit wird festgestellt, dass das Vorhaben der Antragstellerin im Rahmen und im Umfang der sachlichen Voraussetzungen und Vorbehalte (§ 23 Absatz 2 Nr. 4 der 9. BImSchV) hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen und des Standortes nach einer positiven vorläufigen Gesamtbeurteilung genehmigungsfähig ist.

Die Genehmigung wurde mit Vorbehalten für Regelungen und Nebenbestimmungen in späteren Genehmigungen versehen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, ist es zweckmäßig, das Datum und das Aktenzeichen dieses Bescheides anzugeben und nach Möglichkeit einen Durchschlag bzw. eine Zweitschrift des Widerspruchsschreibens beizufügen. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Rathaus, Rathausplatz 20, Zimmer 1416, oder beim Bereich Umwelt, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen, Zimmer 508, geschehen.

Der vollständige Vorbescheid liegt in der Zeit

**vom 23.06.2016 bis 06.07.2016**

bei der nachstehend genannten Stelle aus und kann während der angegebenen Dienststunden dort eingesehen werden:

Stadtverwaltung, Bereich Umwelt,  
67059 Ludwigshafen, Bismarckstraße 29,  
Zimmer 508, Fernruf 504 - 2401  
Montag bis Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr.

Ludwigshafen am Rhein, 22.06.2016  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter

## **Bekanntmachung auf Veranlassung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz**

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Neubau Außenreinigungsanlage für Schienenfahrzeuge im Betriebswerk der DB Regio AG in Ludwigshafen“**

Das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken hat dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz für die vorgenannte Maßnahme Planunterlagen zur Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 18 a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zugeleitet.

Das Vorhaben hat den Rückbau der bestehenden Außenreinigungsanlage und den Neubau einer eingehausten Außenreinigungsanlage mit Nebengebäuden zur Reinigung von Reisezügen und Triebfahrzeugen zum Ziel. Die Baumaßnahmen werden ausschließlich auf bahneigenen Grundstücken durchgeführt.

Näheres über Art und Umfang der beantragten Maßnahme und deren Auswirkungen ist den Planunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Erläuterungen, Verzeichnisse und Berechnungen) zu entnehmen, die zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden.

## **Auslegung**

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 29.06.2016 bis einschließlich zum 28.07.2016**

bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen

Dienstzimmer	713
Dienstzeit	Mo-Do 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr Fr 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

## **Einwendungen, Erörterungstermine etc.**

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist, das ist

**bis einschließlich zum 11.08.2016,**

bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen

- schriftlich oder
- zur Niederschrift oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:  
Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de

oder beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz,

- schriftlich oder
- zur Niederschrift oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:  
lbm@poststelle.rlp.de,

unter Angabe von Name und Anschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).**

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung oder Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung bzw. der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Einwendungen bzw. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Eingang der Einwendung bei einer der oben genannten Behörden.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

4. Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 18 a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung verzichten.

Von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kann im Regelfall abgesehen werden, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll (§ 18 a Nr. 2 AEG).

5. Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Dieser Erörterungstermin wird dann mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter benachrichtigt.

Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

8. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).
9. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
10. Von Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
11. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem 29.06.2016 auch auf der Internetseite [www.lbm.rlp.de](http://www.lbm.rlp.de) des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in dem Bereich Aufgaben / Schienenverkehr / Seilbahnen / Planfeststellungsunterlagen zugänglich gemacht.  
Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Ludwigshafen, den 22.06.2016

Stadtverwaltung Ludwigshafen

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

#### Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.